

NEUFASSUNG IGPP-SATZUNG, lt. Beschluss der MV vom 22.09.2023

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Die „Internationale Gesellschaft für Philosophische Praxis e. V.“ [Kurzform IGPP e.V.] hat ihren Sitz in Berlin und ist im Registergericht des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

(1) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe; insbesondere die Förderung der philosophischen Praxis, Beratung und Lebenshilfe auf der Grundlage philosophischen Wissens und praktischer Philosophie.

Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch die selbstständige Ausrichtung und Organisation von nationalen und internationalen öffentlichen Veranstaltungen wie z.B. jährlichen Kolloquien und Tagungen, Vorträgen, Seminaren, Workshops, Diskussionsrunden, Philosophischen Cafés und Salons, die über Social Media, Anzeigen in Printmedien und die Vereins-Website www.igpp.org angekündigt werden. Die Zwecke verwirklicht der Verein außerdem durch die selbstständige Organisation von öffentlich zugänglichen Angeboten zum Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen, u.a. in regionaler Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und Jugendbildungseinrichtungen. Desweiteren verwirklicht der Verein seine Zwecke durch die repräsentative Teilnahme an Kongressen und sonstigen Veranstaltungen anderer Organisationen, an Rundfunk- und Fernsehauftritten sowie an Publikationen in Büchern, Zeitungen und Zeitschriften.

(2) Die Weiterentwicklung des Berufsbildes des philosophischen Praktikers und Beraters bzw. der philosophischen Praktikerin und Beraterin mit dem Ziel, für dieses Berufsbild einheitliche Standards festzulegen.

Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch die eigenständige Entwicklung, Veröffentlichung, Umsetzung, Evaluation und Weiterentwicklung von Konzepten und Wirkungsformen der Philosophischen Praxis. Im Fokus steht dabei auch die selbstständige Ausrichtung und Organisation konkreter Seminarangebote zu zentralen Standards des Berufsethos für die Praxis in Beratung und Lebenshilfe.

(3) Der Verein ist Ansprechpartner und Informant für Medien und Öffentlichkeit in allen Fragen zum Tätigkeitsbereich der philosophischen Praxis und Beratung.

Zur Erfüllung dieses Vereinszwecks ist die Öffentlichkeitsarbeit ein weiteres Mittel, insbesondere durch selbsterstellte Flyer, Jahrbücher, Schriftenreihen, Buch- und Webveröffentlichungen der Mitglieder, Presseveröffentlichungen und Pressekonferenzen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied in der IGPP können 1.) juristische und 2.) natürliche Personen werden.

Zu 1.) Juristische Personen (Gesellschaften als Mitglieder)

Die Gesellschaften für Philosophische Praxis sind vorrangig eingeladen, sich der IGPP kooperativ anzuschließen. Darüber hinaus können Gesellschaften (Vereine) die Mitgliedschaft der IGPP erwerben, deren satzungsgemäße Zwecke mit den Intentionen der IGPP zusammenstimmen. Ihre Mitsprache- und Entscheidungsrechte nehmen die jeweiligen Vorstandssprecher*innen – oder aber eigens gewählte Vertreter*innen – der beigetretenen Gesellschaften wahr.

Zu 2) Natürliche Personen

2.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Um die ordentliche Mitgliedschaft kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben, die die Ziele der IGPP bejaht. Das Führen einer Philosophischen Praxis oder die Tätigkeit als Philosophische Praktikerin bzw. Philosophischer Praktiker ist nicht erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers bzw. der Bewerberin.

2.2 Außerordentliche Mitgliedschaft

a) Beratende Mitglieder

Das Kollegium der beratenden Mitglieder unterstützt die Arbeit der IGPP in ihrem Bemühen um die Fortentwicklung der Theorie Philosophischer Praxis und praktischer Philosophie.

b) Fördernde Mitglieder

Die fördernde Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die die Ziele der IGPP bejaht.

3) Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ausscheiden.

- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- Ein Entzug der Mitgliedschaft wird in begründeten Fällen durch die ordentliche Mitgliederversammlung entschieden.

4) Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages ist März eines jeden Jahres.

§ 4 Organe der Gesellschaft

1. Die Mitgliederversammlung (MGV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

a) Mindestens einmal im Jahr hält die IGPP eine MGV ab, zu der alle ihr angeschlossenen Gesellschaften zur Philosophischen Praxis sowie alle Mitglieder eingeladen werden. Die beratenden und fördernden Mitglieder haben darin Diskussions- und Informationsrecht, aber kein Stimmrecht.

b) Ort und Termin dieser Versammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder per Mail und unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei Abstimmungen außer Betracht.

d) Über die Beschlüsse der MGV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

e) Der Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche MGV einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Eine außerordentliche MGV ist bei Anwesenheit von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

f) Die MGV wird von dem/der I. Vorsitzenden geleitet oder von einem anderen Vorstandsmitglied.

g) Zu Beginn der MGV wird ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin gewählt.

h) Die Beschlüsse der MGV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

i) Die MGV hat folgende Aufgaben:

- Wahl einer Person, die das Protokoll führt
- Feststellung des Protokolls der letzten MGV
- Entgegennahme und Diskussion des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Jahr, Bericht des Vorstands über Entwicklungen, Fortschritte und neue Pläne
- Bericht des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin und Kassenbericht des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin
- Wahl des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin
- Genehmigung der Rechnung für das abgelaufene Jahr und Entlastung des Vorstands
- Im Zwei-Jahres-Turnus: Abberufung und Neuwahl des Vorstands
- Planung für das kommende Jahr
- Wahl eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin für das kommende Jahr
- Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen und fördernden Mitglieder
- Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder und Entzug der Mitgliedschaft in begründeten Fällen

j) Darüber hinaus beschäftigt sich die MGV mit allen Fragen, die nach Erachten des Vorstands der MGV zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

k) Zur Entscheidung dieser Aufgaben genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder; die MGV ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

l) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

m) Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung der Gesellschaft müssen von allen Mitgliedern des Vereins zugestimmt werden. Die Einstimmigkeit kann auch durch schriftliche Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung der nicht in der Versammlung anwesenden Mitglieder muss vor der Beschlussfassung der anwesenden Mitglieder vorliegen.

2. Der Vorstand

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

a) Der leitende Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin und kann um bis zu drei Mitglieder erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der MGV mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die schriftliche Wahl ist erforderlich, wenn dies ein Mitglied verlangt.

Jedes leitende Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ihm entstehenden Unkosten werden erstattet.

Im Übrigen haben die Mitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten sowie die Büromiete für die Geschäftsstelle der Gesellschaft. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder. Der Vorstand entscheidet auch über die Fragen, die der MGV – zusätzlich zu ihren Aufgaben – zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Im leitenden Vorstand soll mindestens ein praktizierendes Mitglied vertreten sein.

b) Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand wird erweitert durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter des Berufsverbands für Philosophische Praxis e.V. (BV-PP) als assoziiertes, nicht stimmberechtigtes Mitglied.

§ 5 Ehrenpräsidentschaft

Der Verein kann den Posten einer Ehrenpräsidentin bzw. eines Ehrenpräsidenten verleihen. Diese bzw. dieser wird vom Vorstand vorgeschlagen. Ein Ehrenpräsident bzw. eine Ehrenpräsidentin ist eine Person, die sich um die Unterstützung und Förderung der IGPP in besonderem Maße verdient gemacht hat. Das Amt des Ehrenpräsidenten bzw. der Ehrenpräsidentin kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenpräsidenten bzw. der Ehrenpräsidentin, wenn dieser bzw. diese auf den Posten verzichtet oder aus dem Verein austritt. Der Posten des Ehrenpräsidenten bzw. der Ehrenpräsidentin ist ehrenamtlich. Es besteht kein Anspruch auf eine Vergütung. Der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidentin ist von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Die Mittel

Die IGPP ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht bzw. nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss. Die Ausbildung praktizierender Mitglieder kann durch die IGPP finanziell gefördert werden.

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Berufsverband für Philosophische Praxis e.V. (Kurzform: BV-PP), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22. September 2023 in Salzburg.